

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3893a40a-e8ac-38aa-ac76-a967d9a8f877>

#### **Bibliografie**

<b>Titel</b>	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X)
<b>Ämtliche Abkürzung</b>	SGB X
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	860-10-1

## § 90 SGB X - Anträge und Widerspruch beim Auftrag

<sup>1</sup>Der Beteiligte kann auch beim Beauftragten Anträge stellen. <sup>2</sup>Erhebt der Beteiligte gegen eine Entscheidung des Beauftragten Widerspruch und hilft der Beauftragte diesem nicht ab, erlässt den Widerspruchsbescheid die für den Auftraggeber zuständige Widerspruchsstelle.

